

Während der Religionsstunden haben die Schüler frei, die nicht daran teilnehmen; die Schule kann sie aber durch zusätzlichen Unterricht auf anderen Gebieten beschäftigen. Falls der Unterrichtsplan aus Raumangel verkürzt wird, hat eine entsprechende Verkürzung des Religionsunterrichts zu erfolgen.- Die Schulämter haben mit den Kirchengemeinschaften solche Vereinbarungen zu treffen, daß der Religionsunterricht unmittelbar vor oder im Anschluß an den ordentlichen Unterricht erteilt werden kann. Wo sich Schwierigkeiten ergeben, entscheidet das Hauptschulamt unter Hinzuziehung des zuständigen Kirchenbeirates beim Magistrat der Stadt Berlin.

4. Die Schulämter stellen in den Schulen entsprechend der Zahl der zum Religionsunterricht angemeldeten Kinder die erforderlichen Räume einschließlich Heizung und Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung.
5. Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Neuregelung sind alle Kinder, die in Berlin am Religionsunterricht teilnehmen sollen, durch die zuständigen Kirchengemeinden bei den betreffenden Schulen anzumelden. Der Anmeldung sind die schriftlichen Willenserklärungen beizufügen, die von den Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Kirchengemeinde eingereicht wurden. Künftig sind diese Willenserklärungen in den von der
 φ Schulverwaltung für die Anmeldung zum Schulunterricht festgesetzten Fristen abzugeben. Die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuches ein und

derselben Schule, sofern nicht eine Abmeldung erfolgt.

6. Zur Erteilung des Religionsunterrichts dürfen von den Kirchengemeinschaften keine Lehrkräfte herangezogen werden, die vom Hauptschulamt wegen ihrer Zugehörigkeit zu nazistischen Organisationen oder wegen politischer Unzuverlässigkeit nach dem 15. Mai 1945 aus dem Schuldienst entlassen wurden.

Berlin, den 6. Mai 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Volksbildung
 Winzer

Anmerkung der Redaktion:

Durch ein technisches Versehen ist in Nr. 18 des „Verordnungsblattes“ Statt des endgültigen, von der Alliierten Kommandantur Berlins gebilligten Wortlauts der „Durchführungsbestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes“ der Text des ursprünglichen Entwurfs veröffentlicht worden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß allein der vorstehend abgedruckte Wortlaut der „Durchführungsbestimmungen“ für alle Dienststellen des Magistrats und auch der Kirchengemeinden verbindlich ist. Die Veröffentlichung in Nr. 18 des „Verordnungsblattes“ wird zurückgezogen.

Die Redaktion
 des „Verordnungsblatt der Stadt Berlin“

Bau- und Wohnungswesen

ftt., J.-1

Schutz der Wildobstgehölze

Gelegentlich der Brennholzaktion sind leider auch zahlreiche Wildobstgehölze gefällt worden. Die Früchte dieser Gehölze sind in den letzten Jahren in steigendem Maße zur Herstellung und Streckung von Marmeladen, zur Herstellung eiweißreichen Mehls, zur Gewinnung von besonderen Wirkstoffen und Vitaminen für die Herstellung von Drogen aller möglichen Art verwertet worden.

Im Hinblick auf unsere Versorgungslage ist eine solche Vernichtung wertvollsten Gehölzbestandes außerordentlich bedauerlich und muß mit allen Mitteln verhindert werden. Bei den Neuanpflanzungen und Aufforstungen abgeholzter Gehölzbestände sind deshalb in ausreichendem Maße auch Wildobstgehölze vorzusehen. Sie sind besonders bei der Anlage der Windschutzpflanzungen für die Verbesserung unseres Kleinklimas bei gleicher Eignung anderen Gehölzen gegenüber zu bevorzugen.

Um dieses Ziel zu erreichen und um den großen, zu erwartenden Bedarf an solchen Gehölzen decken zu können, wird allen Gartenämtern zur Pflicht gemacht, jede Möglichkeit zur Gewinnung von Samen und der Vermehrung dieser Gehölze zu nutzen, zu fördern und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln selbst in die Hand zu nehmen und durchzuführen.

Über die in dieser Beziehung getroffenen Maßnahmen ist vierteljährlich kurz zu berichten. Erster Bericht zum 1. Juli 1946.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, seien nachstehend die wichtigsten Wildobstgehölze genannt:

Quitten — *Cydonia vulgaris*
 Walnuß — *Juglans regia*
 Haselnuß — *Corylus avellana*
 Vogelkirsche — *Prunus avium*
 Ebereschen — *Sorbus aucuparia*, *Sorbus aucuparia dulcis*, *Sorbus aucuparia moravica*
 Mehlsbeere — *Sorbus aria*
 Elsbeere — *Sorbus torminalis*
 Roßkastanie — *Aesculus hippocastanum*
 Maulbeere — *Morus alba*
 Kornelkirsche — *Cornus mas*
 Schlehe — *Prunus spinosa*
 Schwarzer Holunder — *Sambucus nigra*
 Sanddorn — *Hippophae rhamnoides*
 Zaunrose — *Rosa rubiginosa*
 / Apfelrose — *Rosa rugosa*
 Hundsrose — *Rosa canina*

Berlin, den 10. April 1946."

Der Magistrat der Stadt Berlin
 Abt. für Bau- und Wohnungswesen

Az HPla Grün 1,3

Scharoun